

DBLV Teilnahmeordnung für Spieler (SpTO)

Stand: 03.10.2024

§ 1

Bundesliga-Spielerlaubnis

1. Die Bundesliga-Spielerlaubnis wird vom Spielausschuss erteilt, wenn die Spielberechtigung gemäß Ziffer 2 vorliegt.
2. Vereinswechsel und Spielberechtigung betreffende Verfahrensweisen fallen gemäß § 4 ff. DBV SpO in die Zuständigkeit der Landesverbände.
3. Die Bundesliga-Spielerlaubnis erlischt:
 - a) mit Wechsel des Spielers aus den Ligen des DBLV in eine niedrigere Spielklasse (Reamateurisierung);
 - b) durch Entzug oder Rückgabe der Teilnahmeerlaubnis des DBLV Mitglieds oder durch Rücknahme des Antrags auf Teilnahmeerlaubnis.

§ 2

Nachträgliche Erteilung der Spielerlaubnis

Während einer Saison kann mit der Meldung zur Rückrunde gemäß Spielordnung § 8, Ziffer 6, Spielern neu die Spielerlaubnis erteilt werden. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Spieler muss zum Zeitpunkt der Rückrundenmeldung gemäß SpO § 8, Ziffer 6, der betreffenden Bundesligasaison für den meldenden Verein spielberechtigt sein.
- b) Der abgebende Verein muss schriftlich seine Zustimmung zum Wechsel des Spielers zu dessen neuem Verein erklärt haben.

§ 3

Ungültigkeit von Spielerlaubnissen

1. Spielerlaubnisse, die auf falschen oder gefälschten Angaben beruhen, verlieren rückwirkend ihre Gültigkeit.
2. Erfolgt die Ausstellung von Spielerlaubnissen durch den DBLV entgegen Ordnungsbestimmungen, verlieren sie rückwirkend nicht ihre Gültigkeit.
3. Sobald Voraussetzungen für die Ausstellung von Spielerlaubnissen entfallen, verlieren diese sofort ihre Gültigkeit.
4. Eine fehlerhafte Datenerfassung macht die Spielerlaubnis von Spielern nicht ungültig.

§ 4

Mehrfache Spielberechtigung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer mehrfachen Spielberechtigung regelt § 8 Ziff. 2 der Spielordnung.

§ 5

Kosten

Die Kosten aller notwendigen Unterlagen zur Beantragung der Spielerlaubnis tragen die Mitglieder.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Teilnahmeordnung für Spieler trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **01.02.2020** in Kraft.